

Vorlage für das Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2023/2024

Technische Hochschule Ingolstadt (THI), Erasmus-Code: INGOLST01

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt]

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Nimser, Fiona (Erasmuskoordinatorin) und Eva Ilic (Praktikumskoordinatorin),

und Herr/Frau

Anrede/Titel (Herr/Frau)	
Nachname	
Vorname	
Geschlecht (M/W/D)	
Geburtsdatum	
Behinderung (J/N)* Falls „Ja“ bitte GdB (%) angeben	
Nationalität	
Straße Hausnr., PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Emailadresse an der THI	
Studienphase (BA, MA, Kurzaufenthalt)	
Fachrichtung (Studiengang)	
Code (ISCED s. Anlage)	
Anzahl der abgeschlossenen Hochschuljahre	

*freiwillige Angabe!

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll: Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): <input type="text"/> BC-/BIC-/SWIFT-: <input type="text"/> IBAN: <input type="text"/> FALLS SIE IN MOBILITY ONLINE EIN ANDERES KONTO ANGEGEBEN HABEN, INFORMIEREN SIE UNS BITTE!

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

- Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium/
 Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika/
 Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu
 Lehrzwecken/
 Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort-
 und Weiterbildungszwecken
- Anhang II Allgemeine Bedingungen (nur für Studierende relevant)
- Anhang III [Erasmus Charta für Studierende](#)
- Anhang IV ISCED Codes

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Teilnehmer erhält **[zutreffende Option auswählen]**:

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Wenn der Aufenthalt 60 bis 90 Tage dauert, muss dieses Feld gewählt werden. Es gibt keine Zero Grant Periode, also Erasmusaufenthalt ohne finanzielle Förderung.

Zero Grant-Förderung

Erasmus Aufenthalt OHNE finanzielle Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Das ist die häufigste Kombination, wenn der Aufenthalt länger als 90 Tage dauert. Die Zeit, die über die 90 Tage hinaus geht, nennt man Zero Grant, also ein Zeitraum ohne finanzielle Förderung aber im Rahmen des Erasmus Programms. Die Zero Grant Periode kann möglicherweise im Fall einer Budget-Nachbewilligung noch berücksichtigt werden.

Der Gesamtbetrag umfasst **(zutreffende Option auswählen und ggf. „Ehrenwörtliche Erklärung“ mit dem GA in IO abgeben!)**:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

(Mobilität ab 2 Monaten Aufenthalt)

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

(Mobilität kürzer als 2 Monate Aufenthalt - nur für Doktoranden)

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität (s. Ehrenwörtliche Erklärung)

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität (s. Ehrenwörtliche Erklärung - nur für Doktoranden)

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika

Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

(s. Ehrenwörtliche Erklärung)

Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

(s. Ehrenwörtliche Erklärung)

außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am [] und endet spätestens am []. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält maximal 90 Tage lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage gemäß der Ehrenwörtlichen Erklärung hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.5 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigelegte Erklärung z.B. „Letter of Confirmation“=LoC) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase (**Studium**) beträgt:
- max. 1.800,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 600,- EUR/30 Tage (20,-€/Tag)
 - max. 1.620,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 540,- EUR/30 Tage (18,-€/Tag)
 - max. 1.469,70 EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 490,- EUR/30 Tage (16,33€/Tag)

Für Praktika im Ausland erhalten Studierende zusätzlich 150,- EUR/30 Tage zu den oben genannten Sätzen.

Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase (**Praktikum**) beträgt somit
max. 2.250,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 750,- EUR/30 Tage (25,-€/Tag)
max. 2.070,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 690,- EUR/30 Tage (23,-€/Tag)
max. 1.919,70 EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 640,- EUR/30 Tage (21,33€/Tag)
Ggf. kommen noch weitere Top-ups hinzu gemäß den Angaben auf der Ehrenwörtlichen Erklärung.

- 3.2 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von maximal 90 Tagen.
- 3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsunterstützung außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für Green Travel, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten), werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege bzw. lt. Ehrenwörtliche Erklärung berechnet.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/Die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage), Vorlage des „Letter of Confirmation“ (nur Studium) bzw. „Traineeship Certificate“ (nur Praktika) sowie des persönlichen Erfahrungsberichts in *move* (move.thi.de) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet selbständig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Auslandskrankenversicherung. Diese ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Für Haftpflicht-, Unfall- und sonstigen Versicherungsschutz muss der Teilnehmer gegebenenfalls selbst sorgen. Teilnehmer, die ein Praktikum im Ausland absolvieren (für Studium optional), müssen zusätzlich zur Auslandskrankenversicherung auch einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nachweisen.
- 5.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist der/die Teilnehmende zuständig.

HINWEIS ZUR KRANKENVERSICHERUNG: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.

HINWEIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: Eine Haftpflichtversicherung muss der Empfängereinrichtung (nur Praktika) nachgewiesen werden. Sie deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, in bestimmten Fällen nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.

ARTIKEL 10 – ERKLÄRUNG DES/R TEILNEHMENDEN

Ich versichere hiermit, dass ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

○ Krankenpflichtversicherung

Ich versichere, über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) krankversichert zu sein. Bei Aufenthalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

○ (Auslands-)Unfallversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

○ Haftpflichtversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

○ Auslandskrankenzusatzversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Bestimmte medizinische Leistungen, insbesondere ein medizinischer Rücktransport, sind nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt. Des Weiteren stelle ich sicher, dass mein gesamter Auslandsaufenthalt (inkl. etwaiger privater Anteile) ausreichend versichert ist. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland in i.d.R. nicht möglich.

Die Technische Hochschule Ingolstadt haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Ausführungen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich meinen Versicherungsschutz prüfe und ggf. erweitern werde und während meines Auslandsaufenthaltes dementsprechend versichert bin.

Teilnehmer

Unterschrift

(digitale Unterschriften sind **nicht** erlaubt!)

Ort, Datum

Anhang I

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium
Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika
Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken
**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und
Weiterbildungszwecken**

Anhang IV

ISCED Codes

Fakultät	Studiengang	Code
Business School	Alle	0410
Elektro- und Informationstechnik	Alle	0610
Informatik	Alle	0610
Maschinenbau	Alle	0710
Nachhaltige Infrastruktur (ND)	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement	0488
Nachhaltige Infrastruktur (ND)	Wirtschaftsingenieurwesen – Bau	0732
Wirtschaftsingenieurwesen	Alle	0710

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz*

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften¹ zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

Artikel 4: Überprüfungen und Audits

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

¹* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>